

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Züsich vom 04.07.2024

Der Ortsgemeinderat Züsich hat am 04.07.2024 beschlossen, auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Züsich vom 08.07.2014 wie folgt zu ändern:

Art. 1

1. In § 2 Abs. 1 werden nach dem 1. Spiegelstrich die Worte gestrichen:

Ausschuss für Dorfentwicklung und Nationalpark

und nach dem 3. Spiegelstrich wird das Wort "Bauausschuss" getrichen und folgender neuer Text eingefügt:

Bau- und Entwicklungsausschuss

2. In § 6 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

4. § 7 Abs. 3 erhält folgenden neuen Text:

Zur Abgeltung der dienstlichen Inanspruchnahme von privaten Endgeräten für die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst (Ratsinformationssystem) erhalten die Ratsmitglieder, die dazu eine Kommunikationsvereinbarung abgeschlossen haben, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 5,00 €.

5. § 7 – die bisherigen Absätze 3, 4, 5 und 6 werden zu Absätzen 4, 5, 6 und 7.

6. Streiche den bisherigen Text in § 10 Abs. 3 und füge folgenden neuen Text ein

Einem Beigeordneten der Ortsgemeinde, der nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats ist, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnimmt und dem eine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 nicht gewährt wird, kann für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, darf sie je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht übersteigen; sie beträgt jedoch mindestens 15,70 EUR. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Besprechungen nach § 69 Abs. 4 GemO.

Art. 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Züsch, den 04. Juli 2024



Ulrich Frohn
Ortsbürgermeister

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung¹. oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet. oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.